

Satzung der Gemeinde Ringsberg, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 24. Juli 2003

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 08.08.03 Nr. 21, S. 157-159)

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung vom 15.03.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig Nr. 9 v. 18.03.2011, Seite 27)
- b) 2. Änderungssatzung vom 03.05.2016 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 20.05.2016, Nr. 15, Seite 89)

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Grundsatz](#)
- [§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister](#)
- [§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung](#)
- [§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende](#)
- [§ 5 Ersatz von Betreuungskosten](#)
- [§ 6 Verdienstaussfallentschädigung](#)
- [§ 7 Reisekostenvergütung](#)
- [§ 8 Abwesenheitsentschädigung](#)
- [§ 9 Gleichstellungsbeauftragte](#)
- [§ 10 Inkrafttreten](#)

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 € monatlich.
Dem Bürgermeister wird auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).

Die monatliche Dienstzimmerpauschale beträgt 10,00 Euro.

Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 10,00 Euro.

- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Arbeitskreise, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleistete Tätigkeiten.

Als Sitzungsgeld werden den Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Verzehrkosten anlässlich der Gemeindevertreteritzungen und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie zustimmen.

Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende

- (1) § 3 gilt entsprechend für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Ersatz von Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verdienstauffallentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden

Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je volle Stunde beträgt 25,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren.

Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Langballig erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)